

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 356.

Sonntag den 21. December.

1856.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Verordnung der Königlichen Kreis-Direction vom 11. dieses Monats kann am Sonntage vor dem bevorstehenden Weihnachtsfeste, den 21. dieses Monats, das Deffnen der Verkauflocalien und der Handelsbetrieb unmittelbar nach beendeten Vormittagsgottesdienste nicht gestattet werden, es bewendet vielmehr bei der früheren durch Verordnung der Königlichen Kreis-Direction vom 27. Januar 1841 gegebenen Vorschrift, nach welcher an dem erwähnten Sonntage dem Gewerbebetriebe erst nach beendeten Nachmittagsgottesdienste ein Hinderniß nicht entgegensteht. Zuwiderhandlungen hiergegen würden mit den gesetzlichen Strafen geahndet werden.

Leipzig, am 18. December 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, den 19. December. In der heute Vormittag von 9 Uhr an unter dem Vorsitze des Herrn Gerichtsraths Preil abgehaltenen Hauptverhandlung, in welcher als Richter die Herren Gerichtsräthe Wenz und Lengnick und die Herren Hilfsrichter Assessor Niesche und Adv. Anschütz, Seiten der Königl. Staatsanwaltschaft aber Herr Staatsanwalt Gebert Theil nahmen, wurde die Anklage wider Bruno Robert Römer wegen ausgezeichneter Diebstahls verhandelt.

In der 10. Vormittagsstunde des 31. Octobers d. J. war aus dem zu dieser Zeit verschlossen gewesenen Verkauflocal des Bäckermeisters Johann Christian Büchner und zwar aus dem unverschlossenen Kasten eines darin befindlichen Tisches eine Summe Geldes von mindestens 20 Thalern gestohlen worden. Der Verdacht der Thäterschaft hatte sich sehr bald auf den Angeeschuldigten gelenkt und zwar aus folgenden Gründen:

Eine Zeugin hatte zu der fraglichen Zeit einen jungen Menschen unter verdächtigen Umständen im Büchner'schen Verkauflocal bemerkt. Die Beschreibung, die sie von der Persönlichkeit desselben machte, hatte zu der Verhaftung des Angeeschuldigten geführt und Letzterer war auch als der am Orte der That Betroffene von der Zeugin mit Bestimmtheit recognoscirt worden.

Außerdem hatte sowohl der Bäckermeister Büchner selbst, als auch eine andere Zeugin zu der in Rede stehenden Zeit ein verdächtiges Umhertreiben eines dem Angeeschuldigten ähnlichen jungen Menschen vor dem Verkauflocal wahrgenommen. Hierzu kommt aber auch noch, daß der Angeeschuldigte, welcher früher bereits wegen gleichartiger Vergehen bestraft worden ist, über seinen Geldbesitz und dasjenige, was er namentlich am 31. October ausgegeben, sehr schwankende, mit den Aussagen anderer Personen in Widerspruch stehende Angaben machte.

Auf Grund dieser in der Voruntersuchung ermittelten Umstände war von der Königl. Staatsanwaltschaft die Verweisung des Angeeschuldigten zur Hauptverhandlung beantragt und von dem Königl. Bezirksgerichte mittelst Erkenntnisses ausgesprochen worden.

Der Angeeschuldigte läugnete auch in der heutigen Hauptverhandlung; es mußte daher zur Constatirung der einzelnen gegen ihn sprechenden Indicien eine sehr umfangliche Beweisaufnahme vorgenommen werden.

Sanz besonders gravirlich wurde für den Angeeschuldigten das Zeugniß der Frau Schuhmachermeisterin Weiß. Diese war am Vormittage des 31. October in das Verkauflocal d. J. Hrn. Büchner gekommen, und hatte zwar dasselbe unverschlossen gefunden, in demselben aber weder Herrn Büchner, noch sonst einen Angehörigen desselben, wohl aber einen jungen Menschen angetroffen,

den sie nicht gekannt. Die von ihr gegebene Personalbeschreibung paßte auf den Angeeschuldigten, den sie auch in der heutigen Hauptverhandlung mit völliger Bestimmtheit recognoscirte.

Der Angeeschuldigte, den Herr Adv. Heinze verteidigte, wurde zu Arbeitshausstrafe in der Dauer von einem Jahre und acht Monaten verurtheilt. Die Sitzung schloß 1/2 Uhr.

Darlehnsanstalt.

Die Darlehnsanstalt für Gewerbetreibende in Leipzig erfreut sich, wie der erste im October dieses Jahres bekannt gemachte Vierteljahrsbericht zeigt, der regsten Thätigkeit und die starke Benutzung — über 7000 Thlr. in den ersten 3 Monaten ihres Bestehens — beweist, wie sehr durch dieselbe einem längst und tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen worden ist. Nicht genug zu rühmen ist die Humanität der Männer, welche durch unverzinsliche Darlehen sofort ein so schönes Grundcapital bildeten, nicht minder aber auch derjenigen, welche jetzt durch unentgeltliche Verwaltung der Anstalt kein geringes Opfer an Zeit und Kräften bringen. — Möge der Gewerbestand Leipzigs sich, wie erfreulicher Weise bisher auch geschehen, durch pünctliche Innehaltung der Zahlungstermine der Unterstützung würdig zeigen und dadurch die beste Anerkennung für das edle Streben der Gründer und Leiter der Anstalt an den Tag legen — mögen aber auch diese braven Männer es dem Einsender dieses nicht übel deuten, wenn er in wohlmeinendem Sinne einige unmaßgebliche Wünsche veröffentlicht, deren Prüfung und wenn thunlich, Berücksichtigung er ihnen um so mehr ans Herz legen kann, als er gewiß ist, daß längere Erfahrung dieselben sicher zur Anerkennung bringen wird.

Wenn es nicht zu läugnen ist, daß die wöchentliche Rückzahlungsmethode für alle Gewerbetreibende, welche laufende Einnahmen haben, die leichteste ist und nebenbei für die Anstalt den Vortheil hat, daß jede Woche der dreißigste Theil der ausgeliehenen Gelder zurückkehrt und wieder verwendbar wird: so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß es auch viele Gewerbetreibende giebt, welche nur zu einer gegebenen Zeit am besten in den Stand gesetzt sind, ein Darlehn zurückzahlen, z. B. die Baugewerbe, welche meistens erst nach Vollendung eines Baues, die Buchdrucker, Buchbinder, welche meistens erst zu Ostern jedes Jahres Zahlung erhalten u. s. w. Alle diese Gewerbetreibenden müssen, wollen sie von der Anstalt Darlehen benutzen, eine größere Summe entnehmen und unnötig mehr Zinsen zahlen als erforderlich wäre, um bis zum Empfange ihrer Aufstände ihr Geschäft im Gange zu erhalten. Nehmen wir z. B. an, ein Tischler beendet in 5 Monaten seine Arbeiten für einen Bau und erhält